

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Ausschuss für Umwelt und Technik

Sitzung am 06.05.2013

TOP 1.3: Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen; Elektro- und Elektronikschrott, Metallschrott

A. Beschlussvorschlag:

Der mit der Bietergemeinschaft ALBA R-plus GmbH, Heilbronner Straße 13, 75031 Eppingen und Alois Bogenschütz Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 25, 72415 Grosselfingen, geschlossene Vertrag für die Sammlung und Entsorgung von Metall-, Elektro- und Elektronikschrott wird bis zum 31.12.2014 verlängert.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **Ausgaben 2012: 299.290,20 EUR**
Einnahmen 2012: 151.381,40 EUR

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung

Deckungsvorschlag

Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2014 zur Verfügung zu stellen.

Anlagen:

öffentlich**Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen; Elektro- und Elektronikschrott, Metallschrott****1. Vorbemerkung**

Metallschrott, Elektro- und Elektronikschrott werden im Landkreis im Rahmen der Sperrmüllsammlung auf Abruf, bei den Sondersammlungen „Kühlgeräte und Bildschirme/Fernseher“, in den Wertstoffzentren sowie bei Vereinssammlungen eingesammelt. Anlieferungen sind auch auf der Kreismülldeponie möglich.

Die Bietergemeinschaft ALBA R-plus GmbH, Heilbronner Straße 13, 75031 Eppingen und Alois Bogenschütz Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 25, 72415 Grosselfingen, sind derzeit mit der Sammlung von Elektro- und Elektronikschrott sowie mit der Entsorgung von Metall-, Elektro- und Elektronikschrott aus der Straßensammlung und den Wertstoffzentren beauftragt. Mit der Sammlung von Metallschrott in den Wertstoffzentren und im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist die Firma Alois Bogenschütz beauftragt. Im Kalenderjahr 2012 haben wir hierfür 299.290,20 EUR ausgegeben und gleichzeitig 151.381,40 EUR Erlöse erzielt. Voraussichtlich werden wir im laufenden Kalenderjahr und im Folgejahr keine gravierenden finanziellen Veränderungen gegenüber dem Jahr 2012 haben.

Während klassischer Metallschrott wie z. B. Dachrinnen, Fahrräder etc. als ungefährlicher Abfall gelten, sind Haushaltsgroßgeräte (Herde, Waschmaschinen etc.) trotz ihres überwiegenden Metallanteils der Gruppe der „gefährlichen Abfälle“ zugeordnet und unterliegen gleichzeitig der Rückgabepflicht an das von Industrie und Handel eingerichtete Rücknahmesystem stiftung-ear. Diese dürfen anders als der klassische Metallschrott nur von den Herstellern oder Vertreibern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgern eingesammelt werden.

Das Elektroggesetz sieht vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorger bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte selbst vermarkten dürfen. Für die Altgeräte der Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) sowie der Sammelgruppe 5 (Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente) hat das der Landkreis bislang in Anspruch genommen, weshalb diese Geräte nicht in das Rücknahmesystem zurückgegeben werden mussten. Vielmehr konnten durch den hohen Metallgehalt in diesen Elektrogeräten Erlöse erzielt und damit unser Gesamtaufwand reduziert werden. Damit bleibt es aber auch möglich, Vereinen die Sammlung von Altmetallen einschließlich der Haushaltsgroßgeräte im Auftrag des Landkreises zu erlauben.

Die aktuell vergebenen Leistungen enden zum 31.12.2013.

2. Zukünftige Änderungen des Abfallrechts und deren Auswirkung

Derzeit sind umfangreiche Änderungen der Regelungen zur Rücknahme von Elektroaltgeräten in der Vorbereitung. Diese werden zwangsläufig erhebliche Auswirkungen

öffentlich

auf unser Vertragsmodell haben, zumal unter anderem auch Veränderungen bei der Eigenvermarktung geplant sind, siehe Übersicht auf Seite 4.

Auch wenn mutmaßlich nur ein Teil der genannten Positionen umgesetzt wird, ist es nach heutigem Stand der Dinge unmöglich, die zukünftigen Leistungen konkret genug für eine Neuausschreibung festzulegen.

Dazu sind die derzeitigen Rahmenbedingungen nicht verlässlich genug.

Selbst vorausgesetzt, wir könnten eine hinreichend konkrete Leistungsbeschreibung für die nächsten Jahre erstellen, müssen wir während der Vertragslaufzeit mit heute unbekannten Änderungen rechnen, deren Auswirkungen wir heute weder inhaltlich noch finanziell abschätzen können.

Vergaberechtlich unproblematisch wäre allenfalls ein nur auf das Jahr 2014 beschränkter Vertrag, im Vertrauen darauf, dass Änderungen des ElektroG erst ab 2015 wirken.

Kurze Vertragslaufzeiten führen jedoch regelmäßig zu höheren Preisen. Mindestlaufzeiten mit drei Vertragsjahren haben aus Erfahrung deutlich bessere Konditionen.

Zweckmäßig und Ziel führend ist deshalb, den bislang bestehenden Entsorgungsvertrag um ein weiteres Kalenderjahr zu verlängern und die Leistungen erst auszuschreiben, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorliegen.

Die Firmen Alba und Bogenschütz bieten die Weiterführung des Vertrages zu den bisherigen Konditionen an. Zukünftig soll allerdings eine Indexierung der Metallschrotterlöse vorgesehen werden, die den Landkreis an steigenden Marktpreisen beteiligt. Der bisherige Saldo aus Kosten und Erlösen von 103 EUR stellt damit zukünftig also die Untergrenze dar.

Mögliche Auswirkungen der Änderung abfallrechtlicher Vorschriften.

- Änderungen bei Zuschnitt der Sammelgruppen können Auswirkungen auf die Art und Weise unserer Sammlungen haben. Ggf. müssen wir bislang vereinbarte Leistungen geänderten Regelungen anpassen. Welche Sammelgruppen und besonders welche Gerätearten davon betroffen sind, ist noch nicht bekannt.

öffentlich

- Gefordert ist die gesonderte Erfassung von Bildschirmgeräten der Sammelgruppe 3 mittels Containern. Präzisiert ist die Forderung allerdings noch nicht dahingehend, ob die Erfassung lediglich in einem Bringsystem oder auch wie bislang bei den Röhrenbildschirmen im Holsystem erfolgen kann. Bleibt es bei der Wahl des Sammelsystems offen, müssen wir zumindest in den Wertstoffzentren gesonderte Container für Flachbildschirme aufstellen.
- Sog. Nicht-Bildschirmgeräte sollen nicht mehr der Sammelgruppe 3, sondern der Gruppe 5 zugeordnet werden.
- Nachtspeicherheizgeräte sollen in der Sammelgruppe 1 erfasst werden. Sofern das so realisiert wird, könnten das Auswirkungen auf die Sammellogistik sowie die Frage der Optierung im Rahmen der Haushaltsgroßgeräte (Weiße Ware) haben.
- Besonderes Augenmerk wird aktuell allen Elektrogeräten gewidmet, die vor allem mit Lithium-Ionen-Batterien bestückt sind. Wegen erhöhter Brandgefahr und mehreren Schadenereignissen in der Vergangenheit muss hier mit einer Änderung der Sammlung gerechnet werden. Ob bestimmte Geräte von der Holsammlung ausgeschlossen werden und nur noch in den Wertstoffzentren angeliefert werden dürfen, ist aktuell noch nicht entschieden.
- Photovoltaik-Ausrüstungen sollen in einer separaten Systematik erfasst werden. Hierfür haben wir bislang kein gesondertes Sammelssystem.
- In einem neuen Register sollen alle Erstbehandler geführt werden. Die behandelten Mengen müssen diese direkt an EAR melden. Mit umfasst sind dabei auch die Mengen, die von den Kommunen selbst z. B. bei optierten Sammelgruppen an Erstbehandler gegeben werden. Damit verändert sich auch die bisherige Meldesystematik und in unserem Fall auch die vertragliche Leistung.
- Auch die optierten (Eigenvermarktung durch den Landkreis) Sammelgruppen und Mengen sollen in die Abholkoordination einbezogen werden. Damit kann EAR für jede Abholmeldung von uns bzw. von dem von uns beauftragten Unternehmen ein Entgelt verlangen.
- Vermischung von unterschiedlichen Geräten der Sammelgruppe 1 sollen nicht mehr möglich sein. Demzufolge dürfen z. B. Haushaltsgroßgeräte nicht mehr zusammen mit Altmetallen gesammelt werden.
- Die Eigenvermarktung durch die Kommunen soll zwar weiterhin möglich sein, allerdings sind starke Forderungen dahingehend aufgestellt, nicht nur wie bislang für ein Kalenderjahr, sondern möglicherweise für mindestens 5 Jahre zu optieren. Das hätte zwangsläufig zur Folge, dass wir entweder die Laufzeit unserer Leistungsverträge darauf ausrichten müssen oder bei einem Wechsel des Unternehmers innerhalb der optierten Zeit entsprechende Vorbereitungen treffen müssen, um unseren Nachweispflichten nachzukommen.

Das europäische Abfallrecht sieht eine Neufassung der Gerätekategorien bis spätestens 15.8.2018 und insgesamt 6 anstatt bislang 5 Kategorien vor. Die Richtlinie ist bis spätestens 14.2.2014 in deutsches Recht umzusetzen. Die Maßnahmen selbst sind spätestens 12 Monate später zu realisieren. Damit zusammenhängend sind aber auch nach und nach die Erfassungsquoten durch entsprechende Maßnahmen der Sammlung zu steigern.